

Riechtensteiner Volksblatt

Obligatorisches Organ für alle Publikationen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: für das Inland jährlich 2 fl., halbjährlich 1 fl., vierteljährlich 50 kr. mit Postversendung und Zustellung in's Haus; für das Ausland mit Postversendung jährlich 2 fl. 50 kr., halbjährlich 1 fl. 25 kr.; für die Schweiz jährlich 6 Fr., halbjährlich 3 Fr., vierteljährlich 1 Fr. 50 Rp. franco in's Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten, für's Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes“, für die Schweiz bei der Buchdruckerei J. Rubin in Buchs (Kt. St. Gallen). — Briefe und Gelder werden franko erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationstheile für die dreispaltige Zeile obereren Raum 4 kr. oder 10 Rp. — Correspondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzusenden und zwar spätestens bis jeden **Mittwoch** **Mittag**.

Baduz, Freitag

N. 3.

den 15. Januar 1886.

Amtlicher Theil.

Rundmachung.

Die Eintragungen in das hiergerichtliche Handelsregister werden im laufenden Jahre im „Riechtenst. Volksblatt“ bekannt gemacht.

Baduz, am 13. Jänner 1886.

Fürstlich L. Landgericht.
Blum.

Edikt.

Kaspar Jenny in Ziegelbrücke, Prinzipal der hieramts registrierten Einzel-Firma „Kaspar Jenny“, hat seinem Sohne Kaspar Jenny in Ziegelbrücke die Procura erteilt.

Baduz, am 13. Jänner 1886.

Fürstlich L. Landgericht.
Blum.

Edikt.

In das hiergerichtliche Handelsregister für Gesellschaftsfirmen wurde eingetragen die Commandite-Gesellschaft

„Jenny, Spörri & Cie.“

mit Sitz in Ziegelbrücke. Persönlich haftende Gesellschafter sind: Fritz Jenny, Wittwer, in Glarus; Joh. Jakob Spörri i. g., verehelicht, in Baduz; Kaspar Jenny i. g., ledig, in Ziegelbrücke; dieselben zeichnen:

Jenny, Spörri & Cie.

Baduz, am 13. Jänner 1886.

Fürstlich L. Landgericht.
Blum.

Edikt.

Ueber Johann Vogt von Balzers, wohnhaft bei Nr. 27 in Schaan, wurde wegen Geisteskrankheit Kuratel verhängt und für ihn Georg Vogt, Schuhmacher, in Balzers, als Kurator aufgestellt.

Baduz, am 12. Jänner 1886.

Fürstlich L. Landgericht.
Blum.

Edikt.

Gegen Johann Ulrich von Sallis in Chur und beziehungsweise dessen unbekannte Rechtsnachfolger im bürgerlichen Besitze der laut Obligationen vom März 1759 und vom 20. Februar 1812 auf dem Gute in Martis Gut Kat.-Nr. 415V per 499 Klafter haftenden Forderung per 150 fl. R.-W. hat der Gutszeigenthümer Josef Büchel Nr. 61 in Schellenberg durch Joh. Georg Marzer in Baduz Klage auf Abführung der bezeichneten Forderung eingereicht, über welche Tagssatzung auf den 6. Februar ds. Jz., Vormittags 9 Uhr, hieramts angeordnet und für die Beklagten Josef Anton Ammann in Baduz als Kurator bestellt wurde, dem sie ihre Beihilfe mitzutheilen haben, falls sie nicht persönlich zur Tagssatzung erscheinen.

Baduz, am 11. Jänner 1886.

Fürstlich Riechtenst. Landgericht.

Edikt.

Hauptmann von Svarz in Chur und beziehungsweise dessen unbekannte Rechtsnachfolger als bürgerliche Besitzer der zufolge Obligation vom 9. April 1771 auf dem Gute Eschner Buch?, Fol. 425, Stück Weinreben und Acker im Schiele, Kat.-Nr. 80I, per 78 Klafter eingetragenen Forderung per 200 fl. R.-W. sind von Andreas Batliner bei Nr. 11 in Mauven durch Joh. Georg Marzer in Baduz auf Gestattung der bürgerlichen Abführung bezeichneter Forderung geklagt, worüber auf den 6. Februar ds. Jz., Vormittags 9 Uhr, hieramts Tagssatzung angeordnet wurde, bei welcher die Beklagten entweder persönlich zu erscheinen oder ihre

Beihilfe dem für sie bestellten Kurator Josef Ant. Ammann in Baduz mitzutheilen haben.

Baduz, am 11. Jänner 1886.

Fürstlich Riechtenst. Landgericht.

Edikt.

Der unbekannte Herr Lerch in Feldkirch und beziehungsweise dessen unbekannte Rechtsnachfolger sind von Andreas Batliner bei Nr. 11 in Mauven auf Gestattung der grundbüchlichen Abführung der laut Obligation vom 17. Jänner 1817 auf dem Gute Esch, B. 2, Fol. 425, Stück Weinreben und Acker im Schiele, Kat.-Nr. 80I, per 78 Klafter imtabulirten Forderung per 100 fl. R.-W. geklagt. Die Beklagten haben zu der auf den 6. Februar ds. Jz., Vormittags 9 Uhr, hieramts anberaumten Tagssatzung entweder persönlich zu erscheinen oder ihre Beihilfe dem für sie bestellten Kurator Josef Anton Ammann in Baduz mitzutheilen.

Baduz, am 11. Jänner 1886.

Fürstlich Riechtenst. Landgericht.

Vaterland.

Baduz. (Das Hochwasser vom 28. Sept. 1885 im St. Gallischen Rheinthale. — Schluß.)

Im weitem Verlaufe seiner Abhandlung geht nun Herr Wey zur Vertheidigung der gegen ihn erhobenen Angriffe über, welche sich auf die Rheinüberschwemmungen in St. Margrethen und Rheineck, sowie auf den Werdenberger Binnentalanal beziehen. Wir übergehen diese mehr lokale Streitfrage und reproduzieren den Schluß der vorliegenden Abhandlung.

Bis dato wurde das Hochwasser vom 28. September l. J. und seine Folgen in Betracht gezogen. Herr Wey erachtet es nun sehr angezeigt, einen Schritt weiter zu gehen und zu fragen, was wohl geschehen, wenn ein 1868er Hochwasser eingetreten wäre, oder welche Folgen es gehabt, wenn es an benanntem Tage nicht gescheit hätte und die gefallenen Niederschläge in Form von Wasser zum Abfluß gelangt wären.

Nach meinem mehrbenannten „Konsequenzen-Bericht“, dessen Richtigkeit neuerdings bestätigt wurde, würde ein 1868er Hochwasser noch zirka 4 Fuß = 1,20 m. über das behandelte emporragen. Wo dasselbe eingebrochen wäre, kann aus dem Grunde nicht mit Sicherheit festgestellt werden, weil auch am rechten Ufer Einbruchgefahr vorhanden war und eine Entleerung nach einer Seite sofort eine wesentliche Senkung des Wasserspiegels zur Folge hat.

Unter der Voraussetzung hinlänglicher Verbauung am rechten Ufer hätten wir an mehreren Stellen in großer Gefahr geschwebt.

Ob dem Trübbach in der großen Kurve stund das Wasser noch zirka 70 Centimeter unter der Wuhkrone, mithin wäre ein 1868er Wasser eingebrochen und senkrecht auf das Trübbachwuh gestürzt. Nachdem selbiges schon leztthin in Gefahr war, liegt es klar auf der Hand, daß es einem solchen Anprall nicht zu widerstehen vermocht hätte und der Rhein unter momentaner und gänzlicher Zerstörung vom Dorf Trübbach seinen Weg durch das Werdenberg genommen haben würde.

Wenn schon weiter oben Stellen vorgekommen, wo ein 1868er Hochwasser auf die Plattform wenigstens die Wellen geschlagen hätte, so wäre dies weiter unten an manchen Orten begegnet.

Daß bei der Eisenbahnbrücke Buchs das Wasser sodann 3 Fuß über Unterkant-Träger gereicht hätte, hoch gestaut worden wäre und sich das Holz in die Maschen der Gitterträger verwickelt haben würde, geht aus dem weiter oben Gefagten hervor. An der Buchs-Plaager-Grenze und am Büchel

traten schon leztthin derartige unterirdische Durchsickerungen und Dammabrutschungen zu Tage, daß ein Bruch bei einem 1868er Wasser mit aller Sicherheit eingetreten wäre.

Abgesehen von den Durchsickerungen, würde in der 2. Sektion wegen zu niedrigem Binnendamm vielerorts Uebertretung des Wassers vorgekommen sein. Die größte Gefahr wäre unstreitig beim Zapfenbach gewesen, indem der hinterliegende Kirchendamm überworfene worden wäre und der Rhein dann seinen Weg, wie oben gezeichnet, direkt gegen Au eingeschlagen hätte.

Der Umstand, daß bei einem höheren Wasserstand, als wir ihn am 28. September hatten, Wuh und Dämme hie und da etwas zu niedrig wären, würde weniger Beforgniß erregen, als der Mangel an Bewachung in manchen Gemeinden, wo die Einwohner, entweder aus Antipathie gegen die Rheinkorrektion, oder aus Ueberschätzung der Widerstandsfähigkeit der Bauten, sich ferne halten, oder in ganz ungenügender Zahl ausdrücken. Zudem sind diejenigen, welche erscheinen, wohl mit Holzhaken ausgerüstet und gehen dem Holze nach, kümmern sich aber wenig um den Rhein.

Es muß hier auch noch der Gefahren erwähnt werden, denen die Fahrbrücke bei Buchs, namentlich aber die bei Haag ausgesetzt ist. Es kommt nämlich häufig vor, daß Langholz an den Focher hängen bleibt, dadurch das Wasser staut und die Brücke gefährdet. Durch Anbringen von Konsolen flüßaufwärts und Anlage eines Troitoirs sollte es thunlich gemacht werden, daß man passiren und das Holz loslösen könnte. Bei benannten 2 Brücken sind aber 7 resp. 9 Foch, wodurch das Anlegen des Holzes erleichtert wird. Dem sollte vorgebeugt werden, indem man je das 2. Foch entfernte, was selbstverständlich einen Umbau der Brücke erheischen würde.

Unter Würdigung aller dieser Umstände kann ich nicht umhin, abermals zu konstatiren, daß die Rheinkorrektion, namentlich bei der starken Einschränkung des Flusses nach dem Hochwuh-System, als ein furchtbarer Kampf des Menschen mit der Natur hingestellt werden muß und daß es hier so wenig, wie in andern Fällen, wo man es mit unberechenbaren Naturkräften zu thun hat, absolut sicher ist, daß wir den Sieg davon tragen. Diese Frage erscheint mir um so gerechtfertigter, als, wie ich schon dargethan habe, bei einem großen Theil der Bevölkerung in Folge der dadurch erwachsenden Kosten eine Antipathie gegen die Rheinkorrektion vorhanden ist, die zu der Befürchtung berechtigt, daß im Falle der Noth die helfende Hand entzogen wird und dann reichen manchmal die stärksten Bauten nicht aus.

Was bei gutem Willen im Nothfall geleistet werden kann, das haben sowohl die Riechtensteiner, als die Vorarlberger bewiesen, indem sie ihre schwerbedrohten und verhältnißmäßig leichten, theilweise aus frischem Bett erstellten Dammbauten in bewunderungswürdiger Weise zu halten und zu vertheidigen wußten.

Wenn die St. Margrether nur einen kleinen Theil von dem geleistet hätten, was die Lustenauer gethan, so wäre der Rhein sicher nicht eingebrochen.

Diese Arbeit kann ich nicht schließen, ohne über meine Stellung zur Rheinkorrektion und zu den Anwohnern noch einige Worte beizufügen.

Wie oben dargethan, halte ich den Stand für precär; dies so lange, bis das Rheinbett nicht mehrere Fuß tiefer eingeschnitten ist, was mit der Zeit kommen wird. Da man aber schon 12 Mill. für die Korrektion ausgelegt, so kann man sie nicht leichterdings auf- und preisgeben mit der Ausrede, man habe sie satt, wolle nun einmal mit dem ewigen Bauen aufhören. Will ich aber die zur Sicherung unbedingt nothwendigen Ergänzungs-